Stadt Blaustein Alb-Donau-Kreis

7. Satzung vom 26.11.2024

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (**Abwassersatzung** – AbwS) vom 03.07.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Blaustein vom 03.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 41 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 39 Abs. 1 und 3 ist:
 - 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 - 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
 - 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde sind bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen anzubringen. Diese Zwischenzähler werden von den Stadtwerken Blaustein eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadtwerke Blaustein und werden von ihnen abgelesen.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10 m³/Jahr und mit Erstwohnsitz gemeldeter Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich wäh-

rend des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten

- (4) Liegen bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) keine oder keine zuverlässigen Messungen vor, wird der Wasserverbrauch von der Stadt geschätzt. Bei Einleitung von Wasser durch Pumpanlagen werden als Abwassermenge zugrunde gelegt
 - bei einer Pumpe bis einschl. 100 mm Ø Abgang 100 m³ täglich,
 - bei einer Pumpe bis einschl. 150 mm Ø Abgang 150 m³ täglich,
 - bei einer Pumpe bis einschl. 200 mm Ø Abgang 200 m³ täglich,
 - bei einer Pumpe über 200 mm Ø Abgang 300 m³ täglich. Angefangene Tage zählen voll.

§ 42 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt eine Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von den Stadtwerken Blaustein eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadtwerke Blaustein und werden von ihnen abgelesen.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 10 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 - 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 12 m³ / Jahr
 - 2. je Vieheinheit bei Geflügel 3 m³ / Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassermenge (§41) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (38 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,61 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§41 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,70 Euro.
- (3) Bei geschlossenen Gruben (§39 Abs. 3) beträgt die Gebühr für jeden m³ Schlamm 2.92 Euro.
 - Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung Blaustein, 26,11,2024

Alexander Rist Erster Beigeordneter Ausgefertigt!
Stadtverwaltung

Blaustein, 27.11,2024

Dienstsiegel

Alexander Rist Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten: Nr. 49 am 06.12.2024